

Landesbeauftragte für Datenschutz • Postfach 71 16 • 24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss
Herrn Claussen
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

per E-Mail:
wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de

Landesbeauftragte für Datenschutz

Holstenstraße 98

24103 Kiel

Tel.: 0431 988-1200

Fax: 0431 988-1223

Ansprechpartner/in:

Herr Krasemann

Herr Dr. Polenz

Durchwahl: 988-1200

Aktenzeichen:

LD2-45.13/25.003

Kiel, 03.07.2026

***Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Digitalisierung -
Digitalisierungsbeschleunigungsgesetz (DigiBeschlG) – LT-Drucksache 20/4202***

Ihr Schreiben vom 22. April 2026

Sehr geehrter Herr Claussen,

bezugnehmend auf das obige Schreiben bedanke ich mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Zu dem Gesetzentwurf bestehen folgende Anmerkungen:

1. Zu Artikel 2 – Gesetz zur elektronischen Verwaltung für Schleswig-Holstein – EGovG SH

a) § 13 EGovG-neu – Fehlende Rechtsgrundlagen zur Datenverarbeitung bei nicht länderübergreifenden Online-Diensten sowie bei Basis-Diensten des Landes SH für die für ressortübergreifende IT-Angelegenheiten und Digitalisierung zuständige oberste Landesbehörde

Zu unterscheiden sind **Onlinedienste** (definiert in § 2 Abs. 8 Onlinezugangsgesetz – OZG, z. B. Bereitstellung von Software für die Beantragung von Baugenehmigungen und Führerscheinen sowie Gewerbeanzeigen) und **Basisdienste** (für Basisdienste des Bundes: § 9a Abs. 3 EGovG-Bund – „Basisfunktionen“ und für Basisdienste des Landes: § 12 EGovG, künftig § 13 EGovG sowie die Anlage zur Basisdienste-Verordnung SH, z. B. Einrichtung eines Nutzerkontos, Bereitstellung von Eingabeformularen).

In Schleswig-Holstein fehlen bisher Regelungen, soweit die für ressortübergreifende IT-Angelegenheiten und Digitalisierung zuständige oberste Landesbehörde und die beteiligten Stellen (insbesondere Kommunen) personenbezogene Daten in gemeinsamer Verantwortlichkeit zur Umsetzung von ***nicht länderübergreifenden Onlinediensten*** verarbeiten. Bisher existieren in Schleswig-Holstein zur

Erfüllung der Vorgaben einer gemeinsamen Verantwortlichkeit (Art. 26 DSGVO) lediglich die Verordnungen über eine zentrale Stelle:

- Zentrale-Stelle-Onlinediensteverordnung – ZstOnDiVO, vom 17.04.2024
- Zentrale-Stelle-Basisdiensteverordnung – ZstBaDiVO, vom 16.11.2020

Diese Verordnungen selbst sind aber nicht die Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung, sondern ersetzen nach den Vorgaben des europäischen Ordnungsgebers nur eine notwendige Vereinbarung über Verpflichtungen gemeinsam Verantwortlicher nach der DSGVO. Der Bundesgesetzgeber hat hingegen im EGovG-Bund Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung bei Basisfunktionen des Bundes geschaffen.

Zur Verdeutlichung soll folgende Darstellung dienen:

1. Rechtsgrundlagen zur Datenverarbeitung für länderübergreifende Onlinedienste (für die den Dienst betreibende Behörde sowie für die auch in anderen Bundesländern nutzenden Behörden) werden in § 8a Abs. 1 OZG geregelt. Auch das Land SH (ZIT) ist eine solche nutzende Behörde.
2. Rechtsgrundlagen zur Datenverarbeitung für einen nicht länderübergreifenden Onlinedienst in SH fehlen derzeit. Die Zentrale-Stelle-Onlinedienste-Verordnung SH kommt als Rechtsgrundlage nicht in Betracht: Diese nimmt nur auf eine gemeinsame datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit des Landes und der beteiligten Landesbehörden Bezug. Daher empfehlen wir, eine Rechtsgrundlage für nicht länderübergreifende Onlinedienste nach dem Vorbild von § 8a OZG zu schaffen und schlagen zu diesem Zweck die Einfügung eines § 13a EGovG SH vor. Das Bedürfnis zur Regelung einer Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ergibt sich dann, wenn das Land SH (ZIT) einen nicht länderübergreifenden Onlinedienst entwickelt und diesen anderen Landesbehörden zur Verfügung stellt. Insbesondere fehlt eine Rechtsgrundlage, um besondere Datenkategorien nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO zu verarbeiten.
3. Rechtsgrundlagen zur Datenverarbeitung für Basisfunktionen des Bundes (Verwaltungsportal des Bundes) werden in § 9b Abs. 1 EGovG-Bund geregelt. Die §§ 9a – 9c EGovG-Bund gelten nicht für die Landesbehörden, wenn diese Bundesrecht ausführen, vgl. § 1 Abs. 2 EGovG-Bund.
4. Rechtsgrundlagen zur Datenverarbeitung durch das Land (ZIT) für Basisdienste des Landes SH fehlen derzeit. In SH existieren für Basisdienste des Landes nur die Basisdienste-Verordnung SH (dort: Auflistung der vom Land angebotenen Basisdienste, wie etwa Nutzerkonto, Nutzerpostfach), die Zentrale-Stelle-Basisdienste-Verordnung SH sowie § 12 EGovG-SH, die allerdings keine Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten in Bezug auf Basisdienste enthalten. Insbesondere fehlt eine Rechtsgrundlage, um besondere Datenkategorien nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO zu verarbeiten. Der Lösungsansatz besteht in der Einfügung eines § 13 Abs. 2a EGovG-SH, der eine den §§ 9a – 9c EGovG-Bund vergleichbare Regelung enthält.

Vorgeschlagen werden daher zwei gesetzliche Ergänzungen in Form eines § 13 Abs. 2a EGovG-neu und eines neuen § 13a EGovG-neu, um der für ressortübergreifende IT-Angelegenheiten und Digitalisierung zuständigen obersten Landesbehörde eine klare Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich der sensiblen Daten im Sinne von Art. 9 Abs. 1 DSGVO,

hinsichtlich der gemeinsamen Verantwortung bei der Bereitstellung von nicht länderübergreifenden Onlinediensten sowie für angebotene Basisdienste des Landes zur Verfügung zu stellen:

§ 13 Abs. 2a EGovG-E neu (Basisdienste des Landes)

„(2a) Die für die ressortübergreifenden IT-Angelegenheiten und Digitalisierung zuständige oberste Landesbehörde darf bei Basisdiensten des Landes für die nach Absatz 2 genannten Zwecke die erforderlichen personenbezogenen Daten, einschließlich Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679, verarbeiten. Verantwortliche im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 und Artikel 26 der Verordnung (EU) 2016/679 oder § 21 Nummer 7 und § 39 des Landesdatenschutzgesetzes für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei Basisdiensten des Landes sind die für ressortübergreifende IT-Angelegenheiten und Digitalisierung zuständige oberste Landesbehörde und die Träger öffentlicher Verwaltung, welche die Basisdienste des Landes für die Nutzer bereitstellen.“

„§ 13a Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung in einem nicht länderübergreifenden Onlinedienst

(1) Die für die ressortübergreifenden IT-Angelegenheiten und Digitalisierung zuständige oberste Landesbehörde darf bei von ihr betriebenen, nicht länderübergreifenden Onlinediensten die für die Zwecke der Unterstützung bei der Inanspruchnahme einer elektronischen Verwaltungsleistung, der Offenlegung der Daten aus dem Online-Formular an die jeweils zuständige Behörde sowie der Übermittlung von elektronischen Dokumenten zu Verwaltungsvorgängen an den Nutzer erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten. Dies gilt auch für die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679, soweit diese für das an den nicht länderübergreifenden Onlinedienst angeschlossene Verwaltungsverfahren erforderlich sind.

(2) Verantwortliche im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 und Artikel 26 der Verordnung (EU) 2016/679 oder § 21 Nummer 7 und § 39 des Landesdatenschutzgesetzes für die Verarbeitung personenbezogener Daten im nicht länderübergreifenden Onlinedienst nach Absatz 1 sind die für ressortübergreifende IT-Angelegenheiten und Digitalisierung zuständige oberste Landesbehörde und die Träger öffentlicher Verwaltung, welche die Onlinedienste für die Nutzer bereitstellen.“

b) § 16 Abs. 1 Satz 1 EGoVG-neu – Doppelerhebungsverbot? Umsetzung des Once-Only-Prinzips?

§ 16 EGovG-neu ist betitelt mit „Doppelerhebungsverbot, Datenverarbeitungen zur Umsetzung des Once-Only-Prinzips“. Mit § 16 Abs. 1 Satz 1 EGovG-neu soll eine „erneute Datenerhebung“ vermieden werden. Erfolgt durch eine öffentliche Stelle ein Datenabruf bei einer anderen öffentlichen Stelle, ist damit aber bereits eine weitere Datenerhebung der abrufenden Stelle verbunden. Die Bezeichnung „Doppelerhebungsverbot“ ist daher zweifach irreführend: Weder regelt der Paragraph ein Verbot noch geht es tatsächlich um einen Verzicht auf eine erneute Erhebung und auch Speicherung und weitere Verarbeitung der Daten, nämlich bei der empfangenden Behörde. **Gemeint ist wahrscheinlich ein Verzicht auf das Erheben der Daten direkt bei der betroffenen Person – etwa das erneute Erheben der Behörde mittels Vorlage eines Fragebogens oder der Bitte der wiederholten Zusendung von Unterlagen durch die betroffene Person selbst**, wie bereits der Begriff „Once-Only-Prinzip“ zum Ausdruck bringt. Dies kommt jedoch mit dem Begriff „Doppelerhebungsverbot“ nicht zum Ausdruck.

Um die beschriebenen Missverständnisse zu vermeiden, ist es daher empfehlenswert, den Begriff „Doppelerhebungsverbot“ in der Bezeichnung des Paragraphen ersatzlos zu streichen.

Erwähnt wird auch nur ein Abruf „personenbezogener Daten“. Es bleibt offen, ob mit dieser generellen Formulierung auch besondere Datenkategorien nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO wie z. B. ethnische Herkunft oder Gesundheitsdaten gemeint sein können. In diesem Fall wäre jedoch eine spezifische Rechtsgrundlage nach den Vorgaben von Art. 9 Abs. 2 DSGVO notwendig. Zur Klarstellung sollte auch normiert werden, dass die Informationspflichten nach Art. 14 DSGVO Bestand haben.

Vor diesem Hintergrund wird folgender Vorschlag zur Anpassung von § 16 Abs. 1 Satz 1 EGovG-neu unterbreitet:

„Träger öffentlicher Verwaltung sollen bei der Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben auf die erneute Erhebung von für die Durchführung eines Verfahrens erforderlichen personenbezogenen Daten, einschließlich Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679, bei der betroffenen Person verzichten, wenn diese Daten bereits in einem aufgrund von Rechtsvorschriften zu führenden Register bei einer anderen öffentlichen Stelle vorhanden sind und der Träger der öffentlichen Verwaltung die in dem Register vorhandenen Daten aufgrund von Rechtsvorschriften abrufen kann darf. Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/679 bleibt unberührt.“

2. Zu Artikel 4 – Änderung des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH)

a) Änderung von § 2 Abs. 4 IZG-SH (Nr. 1 b) – Einschränkung der Informationsfreiheit durch Streichung informationspflichtiger Stellen

Nach § 2 Abs. 4 IZG-SH-neu sollen nunmehr die **Sparkassen und deren Verbände und andere öffentlich-rechtliche Kreditinstitute** aus dem Anwendungsbereich des IZG-SH herausgenommen werden.

Es ist nicht ersichtlich, weshalb diese Stellen aus dem Anwendungsbereich des IZG-SH herausgenommen werden sollen. Das ULD erreichen kaum Beschwerden zu diesem Bereich. Möglicherweise soll damit dem Interesse der Sparkassen entgegengekommen werden, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu schützen. Dieser Schutz besteht jedoch schon durch § 10 S. 1 Nr. 3 IZG-SH. Auch wenn sich öffentliche Stellen in der Regel nicht auf den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen berufen können, so ist anerkannte und tägliche Praxis, dass diese Möglichkeit doch für Stellen gilt, die mit anderen (privaten) Institutionen im Wettbewerb stehen. Beispiel hierfür in der Rechtsprechung sind ausdrücklich die Sparkassen. Wollte man dieses dennoch klarstellen, würde es reichen, § 10 S. 1 Nr. 3 IZG-SH für den Bereich des privaten Wettbewerbs der Sparkassen ausdrücklich für anwendbar zu erklären. **Eine vollständige Herausnahme aus dem Anwendungsbereich ist u. E. nicht erforderlich; es wird empfohlen, die Sparkassen, deren Verbände und andere öffentlich-rechtliche Kreditinstitute nicht vollständig aus dem Anwendungsbereich des IZG-SH herauszunehmen.**

Auch sollen nach dem Gesetzentwurf die **Selbstverwaltungskörperschaften** aus dem Anwendungsbereich herausgenommen werden. Dies wird mit dem Schutz beruflicher Geheimhaltungspflichten begründet. Diese Geheimhaltungspflichten sind jedoch auch bisher schon gewahrt und werden durch das IZG-SH nicht ausgehöhlt. In den wenigen Beschwerden, die das ULD zu diesem Bereich erreichen, sind beispielsweise Informationen zur Organisation der Selbstverwaltungskörperschaften beantragt worden. Ein Eingriff in die Geheimhaltungspflichten von Ärzten, Apothekern oder Rechtsanwälten liegt in den Fällen gerade nicht vor. Antragsteller sind in der Regel Mitglieder

dieser Körperschaften, die Transparenz über deren generelle Vorgehensweisen wünschen. Es ist nicht ersichtlich, warum dieses nunmehr unterbunden werden sollte. **Es wird empfohlen, Selbstverwaltungskörperschaften nicht aus dem Anwendungsbereich des IZG-SH herauszunehmen.**

Dies gilt auch für die Herausnahme der **Verfassungsschutzbehörde**. Soweit die Anfragen deren Kernbereich der Tätigkeit betreffen, so ist dieser nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 IZG-SH (bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit) geschützt, und es muss keine Auskunft erteilt werden. Gerade in Anbetracht von immer wieder aufkommender Skepsis über die Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörden kann es vertrauensbildend wirken, wenn diese Behörden nicht aus dem Transparenzrecht herausgenommen werden. Andernfalls sollten die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt werden. Dazu ist Folgendes anzumerken: In unserer Praxis ist uns kein Fall bekannt, in der die Einbeziehung der Verfassungsschutzbehörde in das IZG-SH eine Einschränkung bezüglich deren Tätigkeiten dargestellt hätte. Auch die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland forderte auf ihrer 40. Sitzung 2021 ganz im Gegensatz zu dem Entwurf die Gesetzgeber in Bund und den betroffenen Ländern auf, die Bereichsausnahmen für den Verfassungsschutz abzuschaffen und die entsprechende Ausnahmeregelung auf den Schutz konkreter Sicherheitsbelange im Einzelfall zu beschränken. **Es wird empfohlen, die Verfassungsschutzbehörde nicht generell aus dem Anwendungsbereich des IZG-SH herauszunehmen.**

b) Streichung in § 10 Satz 1 Nr. 1 IZG-SH

Einer Streichung der Formulierung „deren Vertraulichkeit durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist“ ist zuzustimmen. Der Zusatz ist obsolet.

3. Zu Artikel 5 – Änderung des Landesdatenschutzgesetzes

a) „§ 4b LDSG“

Unter Art. 5, Ziffern 1 und 3 wird auf „§ 4b“ verwiesen. Hier dürfte ein redaktionelles Versehen vorliegen. Der Gesetzentwurf enthält keinen Entwurf für § 4b LDSG.

b) Einfügung von § 4 Abs. 1 Nr. 7 LDSG-neu – Verstoß gegen Bestimmtheitsanforderung und gegen Art. 6 Abs. 4 DSGVO

Die Vorschrift lautet: „Eine Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die Daten erhoben wurden, ist im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Verantwortlichen zulässig, wenn *dies zur Vermeidung der mehrfachen Erhebung personenbezogener Daten und der doppelten Datenhaltung bei öffentlichen Stellen erforderlich ist.*“

Nach den europarechtlichen Vorgaben „müssen personenbezogene Daten für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und **dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise verarbeitet werden**“, Art. 5 Abs. 1 Buchst. b DSGVO. Dies sei anhand eines **Beispiels** erläutert: Personenbezogene Daten in einem sozialrechtlichen Verfahren dürfen nicht einfach an das Bauamt übermittelt werden. Die Weiterverarbeitung bedarf einer spezifischen Rechtsgrundlage. § 4 Abs. 1 Nr. 7 LDSG-neu erfüllt die Anforderungen an eine solche spezifische Rechtsgrundlage nicht, zumal bereits die Vorgaben des Art. 6 Abs. 3 DSGVO an eine solche Rechtsgrundlage nicht im Ansatz Berücksichtigung finden (etwa: Differenzierung nach Datenkategorien, betroffenen Personengruppen, Empfänger, spezifische Zweckbestimmungen, Verhältnismäßigkeit). Unab-

hängig davon wäre die Zweckänderung auch nicht auf Basis von Art. 6 Abs. 4 DSGVO zu rechtfertigen, da die bloße Intention eine „Doppelerhebung“ und eine „doppelte Datenhaltung“ zu vermeiden, bereits mit dem ursprünglichen Erhebungszweck in einem Verwaltungsverfahren nicht im Zusammenhang steht (Art. 6 Abs. 4 Buchst. a und b DSGVO).

§ 4 Abs. 1 Nr. 7 LDSG-neu verstößt gegen europarechtliche Vorgaben und ist zu streichen.

Mit der Norm wäre anderenfalls eine Umgehung der Vorgaben zur Zweckbindung der Datenverarbeitung verbunden. Dies zeigen die folgenden **Beispiele**: Verarbeitet eine öffentliche Stelle personenbezogene Daten zur Erhebung von Kurabgaben, zur Hundesteuer oder zur Zweitwohnungssteuer, so dürfen diese Daten nicht einfach pauschal für die Abfallentsorgung genutzt werden. Es gilt auch im kommunalen Bereich das Steuergeheimnis. Sensible Daten in einem Verfahren des Jugendamts zur Aufklärung von Beeinträchtigungen des Kindeswohls dürfen nicht pauschal in einem baurechtlichen Verfahren oder vom Amt für schulische Angelegenheiten genutzt werden. Es gilt das Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I). Das Amt für Gesundheit darf nicht pauschal dort vorhandene Angaben an das Amt für Soziales weitergeben bzw. zugänglich machen. Werden darüber hinaus Berufsgeheimnisträger tätig, gilt eine strafbewährte Verschwiegenheitspflicht (§ 203 StGB). Datenweitergaben bedürfen in jedem Einzelfall einer spezifischen gesetzlichen Ermächtigung. **Eine unbestimmte Generalklausel, wie § 4 Abs. 1 Nr. 7 LDSG-neu, reicht als Legitimation nicht aus.**

Es kommt hinzu, dass auch aus praktischer Sicht nicht deutlich wird, wie § 4 Abs. 1 Nr. 7 LDSG-neu umsetzbar wäre: Greift eine öffentliche Stelle auf die Daten einer anderen öffentlichen Stelle zu, so erfolgt bereits eine Erhebung. Wie soll dann eine „mehrfache Erhebung“ vermieden werden? Weiterhin: Eine „doppelte Datenhaltung“ liegt bei unterschiedlichen Verwaltungsverfahren (z. B. Bauamt, Amt für Schule, Gesundheitsamt etc.) in der Natur der Sache. Soll etwa das Gesundheitsamt in einem verwaltungsrechtlichen Verfahren personenbezogene Daten in den Verfahrensakten des Sozialamts oder des Amts für Schule speichern, nur um eine „doppelte Datenhaltung“ zu vermeiden? Wie würde mit unterschiedlichen Löschfristen umgegangen werden? Wenn Verantwortlichkeiten nicht klar getrennt sind, hätte dies beispielsweise auch Auswirkungen auf die Wahrnehmung der Betroffenenrechte (gegenüber welchen Verantwortlichen?) und auf Schadensersatzklagen betroffener Personen. **Die Vorschrift scheitert damit auch an einer praktischen Realisierung.**

c) § 4a Abs. 1 LDSG

Die Vorschrift lautet: „Personenbezogene Daten dürfen von öffentlichen Stellen zum Zwecke der Erfüllung der ihnen zugewiesenen gesetzlichen Aufgaben anonymisiert werden.“

Die Gesetzesbegründung enthält folgende Erläuterung: „Der neue § 4a enthält in Absatz 1 eine Rechtsgrundlage für die Anonymisierung von Daten. Danach dürfen öffentliche Stellen personenbezogene Daten zum Zwecke der Erfüllung der ihnen zugewiesenen gesetzlichen Aufgaben anonymisieren.“

Die Anonymisierung personenbezogener Daten ist eine Verarbeitung i.S.v. Art. 4 Nr. 2 DSGVO, welche einer Rechtsgrundlage nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO bedarf. Maßgeblich ist gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. b DSGVO eine konkrete Zwecksetzung, um eine zulässige Anonymisierung vornehmen zu können. Beispiele hierfür sind auf Landesebene etwa in § 38 Abs. 2 PsychHG (Anonymisierung zur Erfüllung von Dokumentations- und Berichtspflichten) oder in § 6 GDG (Anonymisierung zur Gesundheitsberichterstattung) zu finden. Auf Bundesebene wird die Anonymisierung auch als Verarbeitungsform behandelt, welche einer Rechtsgrundlage bedarf, was etwa in § 6 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 Gesundheitsdatennutzungsgesetz (GDNG) zum Ausdruck kommt.

In § 4a Abs. 1 LDSG wird auf „Zwecke der Erfüllung der ihnen zugewiesenen gesetzlichen Aufgaben“ abgestellt. Dies ist konsequent und verdeutlicht aber auch, dass sich die Verarbeitungszwecke aus

spezifischen Normen ergeben müssen. Eine zweckfreie Anonymisierung für beliebige Zwecksetzungen wäre unzulässig. Spezifische Zwecke wären etwa die Anonymisierung personenbezogener Daten für ein KI-Training oder für neue Berichtspflichten. Solche Zwecke müssten sich aus einer anderen Norm ergeben, welche die Zwecksetzung bzw. die zugewiesene Aufgabe präzisieren. § 4a Abs. 1 LDSG wäre, separat betrachtet, keine Rechtsgrundlage zur beliebigen Anonymisierung personenbezogener Datenbestände öffentlicher Stellen. ***Dieser wichtige Aspekt sollte zur Erläuterung in der Gesetzesbegründung ergänzt werden.***

Für Rückfragen und die weitere Begleitung der Gesetzgebung stehe ich Ihnen gern zusammen mit den bei mir zuständigen Referatsleitern Herr Krasemann und Herr Dr. Polenz zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. h.c. Marit Hansen